

VEREINSEINNAHMEN – STEUERLICHE BEHANDLUNG

Doc vom 10. Jan. 2007
(HÖHNE et al., 1997, 174-175)

Für die Mitgliedsbeiträge brauchen wir weder Umsatzsteuer noch Körperschaftsteuer bezahlen. Die entsprechenden Vorsteuern sind aber auch nicht abzugsfähig.

Literaturhinweis:

HÖHNE, Thomas / JÖCHL, Gerhard / LUMMERSTORFER, Andreas (1997). *Das Recht der Vereine. Privatrechtliche, öffentlich-rechtliche und steuerrechtliche Aspekte*. Wien: Orac.

§ 8 Abs 1 Körperschaftsteuergesetz normiert diesbezüglich: „Bei der Ermittlung des Einkommens bleiben Einlagen und Beiträge jeder Art insoweit außer Ansatz, als sie von Personen in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, Mitglieder oder in ähnlicher Eigenschaft geleistet werden.“ Die hier gemeinten Beiträge werden in der Literatur als „echte Mitgliedsbeiträge“ bezeichnet. Da diesen kein Leistungsaustausch gegenübersteht, sind sie somit weder umsatzsteuerbar noch unterliegen sie der Körperschaftsteuer. Es ist jedoch unbedingt zu beachten, dass auch die mit diesen nicht steuerpflichtigen Einnahmen verbundenen Ausgaben körperschaftsteuerlich außer Acht bleiben und die entsprechenden Vorsteuern nicht abzugsfähig sind⁶⁷³).

⁶⁷³) § 12 Abs 2 KStG 1988, § 12 Abs 2 Z 2 lit a UstG 1994.

Mitgliedsbeiträge werden unterschieden in "echte" und "unechte". Echten Mitgliedsbeiträgen liegt kein Leistungsaustausch zugrunde. Sie sind (im Gegensatz zu den unechten Mitgliedsbeiträgen) weder umsatzsteuerbar noch unterliegen sie der Körperschaftsteuer.

Die diesbezüglichen Gesetze sind:

§ 12 Abs 2 KStG 1988,
§ 12 Abs 2 Z 2 lit a UstG 1994

Mag. Harald FRITZ-IPSMILLER

Obmann

Peter ZIMMERMANN, MAS

SchriftführerIn